



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Änderung Hundesteuersatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17 März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Karlsruhe vom 08.10.1996 in der Fassung vom 15.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132,00 Euro.“
 - b. Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zwingersteuer (§ 8) beträgt 264,00 Euro.“
2. Nach § 6 Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 neu eingefügt:
(6) Assistenzhunden unter den Voraussetzungen des §12e Abs. 3 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, 19. Juli 2023

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf des in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.